



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 7/2016

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **01.09.2016**.

Anwesende:

Vorsitzender:	Bgm. KR Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder:	Martin Wulschnig Gerald Hinteregger Peter Michael Pertl Alexander Lercher Klaus Zerza Anita Fauland Gerald Wasserer Martin Schabuß Stefan Prägant Johann Görtschacher, MAS Erwin Walder
1. Ersatzmitglied:	Mag. Achim Lienert i.V. August Tschlatscher-Pulverer
2. Ersatzmitglied:	Renate Latschen i.V. Otmar Gruber
2. Ersatzmitglied:	Franz-Josef Hinteregger i.V. Ing. Karin Schabus
Beratend zu TOP 4 - 7:	Dr. Joachim Bucher
Schriftführer:	Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von:	Gerald Schwarzenbacher 2 Zuhörer

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglied:	August Tschlatscher-Pulverer (Urlaub) Otmar Gruber (Urlaub) Ing. Karin Schabus (krank)
1. Ersatzmitglied:	Mag. Gerhard Ortner (Beruf)

Verlauf der Sitzung:

1/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Kaufvertrag zum Zwecke der Übertragung von Grundstücken in die Therme St. Kathrein GmbH

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 23.08.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Kaufvertrag betreffend Übertragung der Grundstücke 467/1 und 486/2, beide KG Kleinkirchheim, in die Therme St. Kathrein GmbH. beschließen.

Sachverhalt:

Der Kaufvertrag wurde bereits im GR am 20.05.2016 behandelt und beschlossen. Da sich in der Zwischenzeit ein paar Änderungen ergeben haben, ist eine neuerliche Beschlussfassung des Kaufvertrags- erforderlich:

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und werden von Dr. Joachim Bucher die Vertragsdetails erklärt. Eine Zweckwidmung ist im Kaufvertrag vorgegeben, sodass die Therme St. Kathrein GmbH diese Grundstücke ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden hat. Als zusätzliche Absicherung wurde im Vertrag das grundbuchsfähige Wiederkaufsrecht für die Gemeinde verankert.

AL Bruno Stampfer erklärt, dass dieser Vertrag bereits einmal im Gemeinderat beschlossen wurde, aber durch die besprochenen Änderungen und Ergänzungen (Budgetbegleitgesetz und Wiederkaufsrecht, etc.) noch einmal beschlossen werden muss.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Kaufvertrag zum Zwecke der Übertragung von Grundstücken in die Therme St. Kathrein GmbH einstimmig beschlossen.

2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Kaufvertrag zum Zwecke der Übertragung von Grundstücken in den Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 23.08.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Kaufvertrag betreffend Übertragung von Grundstücken in den Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim beschließen.

Sachverhalt:

Der Kaufvertrag wurde bereits im GR am 21.07.2016 behandelt und beschlossen. Da sich in der Zwischenzeit ein paar Änderungen ergeben haben, ist eine neuerliche Beschlussfassung Kaufvertrags- erforderlich-

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und werden von Dr. Joachim Bucher die Vertragsdetails erklärt. Auch hier wurde für die Gemeinde wieder das Wiederkaufsrecht eingeräumt.

Die betroffenen Grundstücke im Kurpark und der Maibrunnparkplatz mit dem anschließenden südlichen Grundstück (jenseits Kirchheimerbach) erhalten jeweils eine eigene EZ, um dann bei

Erreichen eines gewissen Kreditobligos, seitens der Banken die Freilassung für einzelne EZ (zuerst Grundstücke Kurpark und dann Maibrunnparkplatz) aus der Haftung erhalten zu können. Letztendlich soll dann nur mehr das Grundstück der Therme St. Kathrein und die darauf befindliche Immobilie als Sicherstellung/Haftung dienen.

AL Stampfer ergänzt, dass der Punkt 5.3. aus dem ursprünglichen Kaufvertrag gestrichen wurde, da das Gutachten des SV Steiner nicht alle vertragsgegenständlichen Grundstücke umfasst hat.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Kaufvertrag zum Zwecke der Übertragung von Grundstücken in den Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim einstimmig beschlossen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Kaufvertrag hinsichtlich Grundstück 471/3, KG Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 23.08.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Kaufvertrag betreffend Grundstück 471/3, KG Kleinkirchheim, beschließen.

Sachverhalt:

Das gegenständliche Grundstück 471/3, KG Kleinkirchheim, soll dem Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim übertragen werden, damit dieser dieses zu Besicherungszwecken im Rahmen der Umsetzung des Projektes Therme St. Kathrein verwenden kann.

Die Rückführung des BBF-Darlehens (KBBF-Projektnummer 509) ist bis auf die letzte Rate im April 2017 bereits erfolgt und haftet somit noch ein Darlehensbetrag von € 60.725,00 aus, welcher aus dem Kaufpreis bedient werden kann (Bedeckung 2. NTV 2016).

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und erklärt Dr. Joachim Bucher die Vertragsdetails. Das Grundstück wurde vor weniger als 20 Jahren mit Hilfe des Bodenbeschaffungsfonds angekauft. Es ist daher eine Sonderbestimmung der AGO § 104 anzuwenden und bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Es erfordert in weiterer Folge auch eine markt- und verkehrswertkonforme Übertragung des Grundstückes zu einem entsprechenden Kaufpreis in der Höhe von € 311.000,00. Auch in diesem Vertrag ist ein Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde enthalten, welches um den Kaufpreis wertgesichert in Anspruch genommen werden kann.

AL Bruno Stampfer erklärt, dass die aussichtsbehördliche Genehmigung erst nach dem Beschluss des Kaufvertrages möglich ist. Die letzte Rate an den Bodenbeschaffungsfonds in der Höhe von € 60.725,00 – fällig im April 2017 - wird noch heuer beglichen – Sicherstellung 2. NTV.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird der Kaufvertrag hinsichtlich Grundstück 471/3, KG Kleinkirchheim einstimmig beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Beitritt zum Sacheinlagevertrag hinsichtlich Übertragung der Immobilie Therme St. Kathrein in die Therme St. Kathrein GmbH

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 23.08.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Beitritt zum Sacheinlagevertrag hinsichtlich Übertragung der Immobilie Therme St. Kathrein in die Therme St. Kathrein GmbH beschließen.

Sachverhalt:

Bereits in der GR-Sitzung am 24.06.2016 wurde der Beitritt zum gegenständlichen Sacheinlagevertrag einstimmig beschlossen.

Der Sacheinlagevertrag wurde in der Zwischenzeit noch geringfügig angepasst, sodass eine neuerliche Beschlussfassung erforderlich ist.

Beratung:

Der Vorsitzende und Dr. Joachim Bucher erläutern den Sacheinlagevertrag im Detail. Der Sacheinlagevertrag wird zwischen dem Fremden-verkehrsförderungsverein und der Therme St. Kathrein abgeschlossen, die Gemeinde tritt diesem Vertrag als derzeitiger Grundstückseigentümer bei.

Eine Sacheinlage nach dem GmbH-Gesetz bezeichnet man die Zuführung von Vermögenswerten, in diesem Falle die Therme St. Kathrein als Superädifikat – derzeit noch. Ausdrückliche Zweckwidmung der Liegenschaft wird vereinbart. Das Kapital wird durch die Sacheinlage nicht erhöht.

Gesellschafterbeschluss in der Therme St. Kathrein GmbH ist in weiterer Folge erforderlich.

Beschluss:

Nach Beratung wird der Beitritt zum Sacheinlagevertrag hinsichtlich Übertragung der Immobilie Therme St. Kathrein in die Therme St. Kathrein GmbH einstimmig beschlossen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungs- und Investitionsplan „Förderung des Fremdenverkehrsförderungsvereins Bad Kleinkirchheim“

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 12.05.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Finanzierungs- und Investitionsplan „Förderung des Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim“ beschließen.

Sachverhalt:

Bereits in der GR-Sitzung am 20.05.2016 wurde der gegenständliche Finanzierungs- und Investitionsplan „Förderung des Fremdenverkehrsförderungsvereines Bad Kleinkirchheim“ auf Basis der ebenfalls beschlossenen und abzuschließenden Förderungsvereinbarung beschlossen.

Leider ist bei der Summenbildung ein Schreibfehler passiert, sodass dieser gemäß Rücksprache mit der Abt.3/Gemeinden/AKLR/Herrn Stastny formal zu berichtigen ist und daher neuerlich zu beschließen war.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Die Jahre 2017 – 2036 sowie der jährliche Zuschuss waren richtig bezeichnet, aber in der Gesamtsumme war ein Schreibfehler. Mit diesem neuerlichen Beschluss wird die Gesamtsumme auf von € 3.730.000,00 auf € 3.926.000,00 korrigiert.

Beschluss:

Nach Beratung wird der Finanzierungs- und Investitionsplan „Förderung des Fremdenverkehrsförderungsvereines Bad Kleinkirchheim“ einstimmig beschlossen.

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend mittelfristiger Finanzierungsplan 2017-2020

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden geänderten Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den mittelfristigen Finanzierungsplan 2017-2020 wie nachstehend beschließen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des GR am 18.12.2015 wurde der mittelfristige Finanzierungsplan 2017-2020 beschlossen. In der GR-Sitzung am 24.06.2016 wurde betreffend Projekt „Förderung des Fremdenverkehrsförderungsvereines Bad Kleinkirchheim“ ein Nachtrag zum mittelfristigen Finanzierungsplan 2017-2020 beschlossen.

Mit Schreiben vom 25.08.2016 hat die Abt. 3/Gemeinden/Herr Stastny mitgeteilt, dass der mittelfristige Finanzierungsplan 2017-2020 zu berichtigen/zu überprüfen ist und hat die diesbezügliche Abstimmung am 31.08.2016 stattgefunden.

Die Überprüfung und Abstimmung hat ergeben, dass alle haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, sodass der Genehmigung des mittelfristigen Finanzierungsplanes nichts entgegensteht und wurde die Genehmigung für 01.09.2016 zugesagt.

Der mit dem AKLR/Abt. 3/Gemeinden/Herrn Stastny abgestimmte und überprüfte mittelfristige Finanzierungsplan 2017-2020 ist wie folgt zu beschließen:

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Im der nun vorliegenden geänderten Version sind die Summen hinsichtlich des Nachtrages vom 24.06.2016 gleichgeblieben, jedoch wurde die Zuordnung, wo im Haushalt die Bedarfszuweisungen verwendet werden, in Abstimmung mit dem AKLR geändert.

Mit diesem mittelfristigen Finanzierungsplan ist auch die € 1.000.000,00 für das Projekt „Therme St. Kathrein Neu“ sichergestellt und damit dieses Projekt ausfinanziert.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird der mittelfristige Finanzierungsplan 2017-2020 einstimmig beschlossen.

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Auftragsvergaben ASZ Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 23.08.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergaben ASZ BKK mit Werkvertrag wie folgt beschließen:

- a. Baumeisterarbeiten – Fa. Granit GmbH., Graz, mit einem verhandelten Bruttopreis von € 380.381,86**
- b. Stahlbauarbeiten – Fa. Assmont Steel Construction, Liebenfels, mit einem verhandelten Bruttopreis von € 106.003,20**
- c. Zimmermannarbeiten – Fa. K&B Holzbau GmbH., St. Urban, mit einem verhandelten Bruttopreis von € 40.751,61**
- d. Spengler- und Dachdeckerarbeiten – Fa. Norbert Striedner, Möllbrücke, mit einem verhandelten Bruttopreis von € 31.305,07**
- e. Zaunbau – Fa. Olikon, Schiefing, mit einem verhandelten Bruttopreis von € 23.023,44**
- f. Statische Bearbeitung/Ausführungsplanung – Fa. Oberessl & Kantz, Klagenfurt, mit einem verhandelten Bruttopreis von € 13.200,00**
- g. Erder- und Blitzschutzanlage – Fa. Elektro Schiestl, Patergassen, mit einem verhandelten Bruttopreis von € 4.920,00**
- h. Container – Fa. Stugeba, 9462 Bad St. Leonhard, mit einem verhandelten Bruttopreis von € 5.874,00**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat mit den Beschlussfassungen vom 03.03.2016 und 24.06.2016 (Finanzierungs- und Investitionsplan) die Realisierung des ASZ BKK beschlossen.

Mit Eingabe vom 27.07.2016, Zahl: 03-SP65-8/2-2016 (006/2016), hat das AKLR/Abt. 3 Gemeinden das AOH-Vorhaben ASZ BKK aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die nachstehend angeführten Leistungen wurden von der VG Spittal/Drau im Rahmen des Direktvergabeverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung lt. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Nach dem bereits an die Gemeinde übermittelten Prüfbericht wurden in weiterer Folge Preisverhandlungen am 09. und 10. August 2016 im Beisein von Ing. Ladinig (VG Spittal/Drau) und AL Stampfer und Ing. Sappl durchgeführt.

Es ergeben sich nun folgende, endverhandelte Angebotssummen (inkl. MwSt.):

a. BAUMEISTERARBEITEN

Firma	geprf. Angebotspreis	NL	verhandelter Preis	Skonto
1. GRANIT GmbH, Graz	€ 392.146,25	3 %	€ 380.381,86	3%/14 Tg
2. R&Z BAU GmbH, Villach	€ 383.135,02	*)	€ 383.135,02	3%/14 Tg
3. STRABAG AG, Spittal/Drau	€ 416.600,94	6 %	€ 391.604,88	3%/14 Tg
4. PORR BAU GmbH, Klagenfurt	€ 407.887,46	3 %	€ 395.650,84	3%/14 Tg
5. ASCHENWALD GmbH, Spittal/Drau	€ 418.200,00	5 %	€ 397.290,00	3%/14 Tg
6. SWIETELSKY Bau GmbH, Villach	€ 426.009,25	3 % **)	€ 413.228,97	3%/14 Tg

*) Die Fa. R&Z Bau würde einen Nachlass von 3,5% gewähren, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Brutto-Auftragssumme geleistet wird.

***) Die Fa. Swietelsky Bau GmbH würde zu den 3 % Nachlass einen weiteren Nachlass in Höhe von 5 % gewähren, wenn die Ausführung erst im Frühjahr 2017 erfolgen sollte.

Es wird daher vorgeschlagen, den Auftrag für die Ausführung der BAUMEISTERARBEITEN an die Firma GRANIT BAU GMBH in Graz zu vergeben.

b. STAHLBAUARBEITEN

Nachdem die Fa. Haslinger Stahlbau GmbH aus Feldkirchen, aufgrund Annahme von größeren Aufträgen, den Termin für ein Bietergespräch abgesagt hat, wurde nur mit der Firma Assmont Steel Construction GmbH aus Liebenfels ein solches geführt.

Firma	geprf. Angebotspreis	NL	verhandelter Preis	Skonto
1. ASSMONT STEEL CONSTR., Liebenfels	€ 106.003,20	0 %	€ 106.003,20	2%/14 Tg

Wir schlagen vor, den Auftrag für die Ausführung der Stahlbauarbeiten an die Firma ASSMONT STEEL CONSTRUCTION GMBH zu vergeben.

c. ZIMMERMEISTERARBEITEN

Firma	geprf. Angebotspreis	NL	verhandelter Preis	Skonto
-------	----------------------	----	--------------------	--------

1.	K&B HOLZBAU GmbH, St. Urban	€ 41.583,28	2%	€ 40.751,61	3%/14 Tg
2.	KHB KOGLER Holzbau GmbH, Gmünd	€ 44.377,82	3%	€ 43.046,49	3%/14 Tg

Wir schlagen vor, den Auftrag für die Ausführung der ZIMMERMEISTERARBEITEN an die Firma K&B HOLZBAU GMBH in St. Urban zu vergeben.

d. SPENGLER-/DACHDECKERARBEITEN

Firma	geprf. Angebotspreis	NL	verhandelter Preis	Skonto
1. Fa. Norbert Striedner, Möllbrücke	€ 32.273,27	3%	€ 31.305,07	3%/14 Tg

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Ausführung der SPENGLER- UND DACHDECKERARBEITEN an die Fa. NORBERT STRIEDNER in Möllbrücke zu vergeben.

e. ZAUNBAU

Es wurde nur mit der Fa. OLIKON ZAUNBAU GmbH aus Schiefing ein Bietergespräch geführt. Die Fa. Olikon hat ein günstiges Alternativangebot mit "Brix-Systempfählen" abgegeben.

Über dieses Angebot wurde diskutiert, nebenher wurde eine weitere Alternative für die Ausführung der Zaunanlage mit verzinkten Doppelstabmatten ins Auge gefasst. Herr Ing. Schröfl von der Fa. Olikon hat daraufhin am Donnerstag, 11.8.2016 seine letzten Preise für beide Varianten per E-Mail bekanntgegeben:

Variante I – BRIX-ZAUNSYSTEM mit Drahtgeflecht

entlang der Ostseite mit verstärkten Mittelpfählen, Durchmesser 60 mm

€ 15.759,36

Zahlungsziel 3 % Skonto/14 Tage

Variante II – BRIX-ZAUNSYSTEM mit verzinkten Doppelstabmatten

€ 23.023,44

Zahlungsziel 3 % Skonto/14 Tage

Die beiden geprüften Angebote liegen bei.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Ausführung der Zaunanlage an die Firma OLIKON ZAUNBAU GMBH aus Schiefing zu vergeben, wobei von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim noch zu entscheiden ist, welche Variante ausgeführt werden soll. Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für Variante II entschieden.

f. STATISCHE BEARBEITUNG / AUSFÜHRUNGSPLANUNG

Da es Sinn macht, die Ausführungsplanung und die statische Bearbeitung an eine Firma zu vergeben, wurde nur mit der Fa. OBERESSL & KANTZ ZT GmbH aus Klagenfurt ein Bietergespräch geführt.

Lediglich die Fa. DI Gerolf URBAN GmbH aus Spittal/Drau hat auch beide Leistungsteile angeboten, ist allerdings bedeutend teurer.

Die Fa. HOSNER & TRATTLER GmbH hat nur die Ausführungsplanung angeboten. Der Angebotspreis mit brutto € 3.360,00 ist extrem niedrig. Eine qualitativ hochwertige Arbeit kann aus unserer Sicht zu diesem Preis nicht gemacht werden.

Die Fa. STROHL ENGINEERING GmbH hat lediglich die Statik angeboten; hier verhält es sich ähnlich. Der Angebotspreis beträgt € 8.220,00 brutto.

Mit Hrn. Dipl.-Ing. Kantz von der Fa. OBERESSL & KANTZ ZT GMBH wurde letztlich ein Gesamtpreis für beide Leistungen in Höhe von **€ 13.200,00 inkl. MwSt.** ausverhandelt.

Des Weiteren wurde vereinbart, dass **in diesem Preis die Ausarbeitung eines detaillierten Außenanlagenplanes mit durchdachtem Entwässerungssystem mit enthalten** ist.

Bei einer Anzahlung von 50 % würden noch 3 % Nachlass gewährt sowie 2 % Skonto innerhalb 14 Tagen.

Wir schlagen vor, den Auftrag aufgrund der genannten Argumente an die Fa. OBERESSL & KANTZ in Klagenfurt zu vergeben.

g. ERDER- UND BLITZSCHUTZANLAGE:

Firma	geprf. Angebotspreis	NL	verhandelter Preis	Skonto
1. Elektro Schiestl, Patergassen	€ 4.920,00		€ 4.920,00	3%/14 Tg
2. Hopfgartner GmbH, Baldramsdorf	€ 6.076,09			
3. Profi Elektro GmbH, Millstatt	€ 6.286,31			
4. Elektro Hartlieb GesmbH, Spittal/Drau	€ 6.528,00			

Mit dem Billigstbieter, der Fa. ELEKTRO SCHIESTL aus Patergassen, wurde vom Amtsleiter der Gemeinde Bad Kleinkirchheim Kontakt aufgenommen und ein Vergabegespräch geführt – Ergebnis: 3 % Skonto/14 Tage.

h. CONTAINER:

Firma	geprf. Angebotspreis	NL	verhandelter Preis	Skonto
1. Stugeba Containersysteme, Bad St. Leonhard	€ 5.874,00		€ 5.874,00	3%/14 Tg
2. Containex GesmbH, Wiener Neudorf	€ 7.080,00			

Mit dem Billigstbieter, der Fa. STUGEBA CONTAINERSYSTEME aus Bad St. Leonhard, wurde vom Amtsleiter der Gemeinde Bad Kleinkirchheim Kontakt aufgenommen und ein Vergabegespräch geführt – Ergebnis: 3 % Skonto/14 Tage.

Zusätzliche Bemerkungen zu den anderen ausgeschriebenen Arbeiten:

BAUSCHLOSSERARBEITEN:

Aus dem Grund, dass wir nur ein Komplettangebot erhalten haben, wurden zwischenzeitlich weitere Firmen eingeladen ein Angebot abzugeben. Eine Vergabe erfolgt dann zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Fa. OLIKON Zaunbau aus Schiefing hat am 11.8.2016 ein Teilangebot für die Lieferung und Montage der beiden Schiebetor-Anlagen per E-Mail übermittelt. Eine Prüfung und Bearbeitung erfolgt im Zuge der übrigen eintreffenden Angebote.

Kostenübersicht:

Bezeichnung		Betrag inkl. MwSt.
Baumeisterarbeiten	EUR	380.381,86
Stahlbauarbeiten	EUR	106.003,20
Zimmermeisterarbeiten	EUR	40.751,61
Spengler/Dachdecker	EUR	31.305,07
Zaunbau	EUR	23.023,44
Stat. Bearbeitung/Ausführungsplanung	EUR	13.200,00
Erder- u. Blitzschutz	EUR	4.920,00
Container	EUR	5.874,00
ZWISCHENSUMME brutto	EUR	605.459,18
Bauschlosserarbeiten siehe zusätzliche Bemerkungen	EUR	59.814,00
ENDSUMME brutto	EUR	665.273,18
KOSTENSCHÄTZUNG brutto	EUR	803.400,00
ERSPARNIS brutto ohne Berücksichtigung mögl. Skonti	EUR	138.126,82
KOSTENSCHÄTZUNG netto	EUR	669.500,00
ENDSUMME netto	EUR	554.394,33
ERSPARNIS netto ohne Berücksichtigung mögl. Skonto	EUR	115.105,67

Das bedeutet für die Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden Reichenau und Bad Kleinkirchheim Folgendes:

Förderung Land Kärnten (Abt. 3/Abt. 8) auf Basis Kostenschätzung
€ 669.500,00 davon 30 % = € 200.850,00

Förderung Land Kärnten (Abt. 3/Abt. 8) auf Basis verhandelter Endpreise
€ 554.394,33 davon 30 % = € 166.318,30

Kostenanteile Gemeinden gemäß Kooperationsvereinbarung auf Basis Kostenschätzung	
Bad Kleinkirchheim	€ 288.000,00 (61,54 %)
Reichenau	€ 180.000,00 (38,46 %)

Kostenanteile Gemeinden auf Basis verhandelter Endpreise	
Bad Kleinkirchheim	€ 238.821,99 (61,54 %) (-49.178,01)
Reichenau	€ 149.254,04 (38,46 %) (-30.745,96)

Die maximal mögliche Förderung von insgesamt € 250.000,00 kann trotzdem ausgeschöpft werden, weil inkl. dem Grundstückskauf aus dem Jahr 2009 immer noch Kosten in der Höhe von € 981.434,33 nachgewiesen werden können. Durch die besseren Preise erhöht sich die Förderung hinsichtlich Grundstückskauf von bisher € 49.150,00 auf € 83.681,70.

Die Förderung des Grundstückskaufes wird im AOH-Vorhaben nach Endabrechnung als Überschuss ausgewiesen und wird der GR mit Beschluss über die Verwendung zu entscheiden haben.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail. Die Ersparnis zur ursprünglichen Kostenschätzung beträgt hiermit ohne Berücksichtigung möglicher Skonti € 138.126,82.

Die Bauschlosserarbeiten werden noch einmal ausgeschrieben, weil nur ein Angebot gelegt wurde. Bei den in diesem Gewerk enthaltenen Toren gibt es noch ein mögliches Einsparungspotential in der Höhe von ca. € 10.000,00 – wird jedoch erst dann genau feststehen, wenn Vergleichsangebote vorliegen.

Zum laufenden Betriebs wird es dann noch zu einer gemeinsamen Abstimmung über die Öffnungszeiten mit der Gemeinde Reichenau kommen. Die laufenden Kosten sollten bestmöglich aus dem Betrieb (Wertstoffverkauf) gedeckt werden.

Die Personalkosten hängen natürlich ganz wesentlich von den Öffnungszeiten des ASZ ab. 3 Mitarbeiter des Gemeindebauhofes machen derzeit eine entsprechende Schulung, damit auch ein gesetzeskonformer Betrieb gewährleistet werden kann. Es ist nicht vorgesehen, dass Mitarbeiter der Gemeinde Reichenau Dienst im ASZ BKK machen.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung werden die Auftragsvergaben für das ASZ Bad Kleinkirchheim gemäß Vergabevorschlag einstimmig beschlossen.

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag von Herrn DI Freundl betreffend Inanspruchnahme öffentliches Gut

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 23.08.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut (Parz. Nr. 678, KG. St. Oswald) wie gemäß Sachverhalt beantragt beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.07.2016 hat DI. Gerhard Freundl Folgendes mitgeteilt:

Ich ersuche höflich um Bestätigung, dass ich die Verbreiterung eines Waldweges auf rd. 115 m Länge auf öffentlichem Gut / Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim auf meine Kosten durchführen darf.

Der Weg wird nur von Wanderern und mir benützt. Für mich stellt er den einzigen Zuweg zu meinem Hochbehälter dar. Der Weg ist derzeit nur mit einem alten Muli befahrbar und soll auf Traktorbreite verbreitert werden. Im Anhang befindet sich eine Zustimmungserklärung mit Lageplan.

Mit dem Ersuchen um Behandlung am heutigen Tage in der Gemeinderatssitzung.

Zustimmungserklärung zur Vorlage bei der BH Spittal/Drau

Die Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim, 9546 Bad Kleinkirchheim, erklärt als Eigentümerin (Anteil 1/1 Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim (Öffentliches Gut)) des Grundstückes 678, KG St. Oswald [73213], die Zustimmung zur Verbreiterung einer vorhandenen Forststraße auf einer Länge von 116 m laut beiliegendem Lageplan.

Hintergrund: Der Weg ist derzeit an schmalen Stellen nur 1,80 m breit. Zur Erreichbarkeit des projektierten „Quellenweges“ (Forststraßenprojekt „Forstwege Freundl“ vom Ingenieurbüro waldplan, DI Dr. Eckart Senitza, vom 28.06.2016, Antragsteller DI Gerhard Freundl) ist die Traktortauglichkeit von zumindest 2,80 m erforderlich.

Die Kosten für die Verbreiterung und die Erhaltung der vorhandenen Entwässerungsmaßnahmen trägt der Antragsteller, Herr Dipl. Ing. Gerhard Freundl.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach Beratung wird der Antrag von DI Gerhard Freundl betreffend die beantragte Inanspruchnahme von öffentlichem Gut (Parz. Nr. 678, KG. St. Oswald) einstimmig beschlossen.

9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag von Herrn Hermann Modl betreffend Inanspruchnahme öffentliches Gut

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 23.08.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut (Parz. Nr. 1006, KG. Zirkitzen) wie gemäß Sachverhalt beantragt beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.8.2016 hat Herr Hermann Modl den Antrag auf Zustimmung der Durchleitung eines Erdkabels durch öffentliches Gut (Parz. 1006, KG Zirkitzen - Kiesweg) eingebracht. Bereits im Jahr 1985 wurde ein Wasserkraftwerk errichtet und wurde auch seinerzeit ein Erdkabel vom Kraftwerk zur Liegenschaft „Jagl“, auch durch das Grundstück Parz. 1006, verlegt. Im Zuge eines Behördenverfahrens konnte für das verlegte Erdkabel keine schriftliche Zustimmungserklärung vorgelegt werden. Daher wird für das bereits verlegte Erdkabel von Seiten der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim eine Zustimmungserklärung beantragt.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Für die wasserrechtliche Bewilligung benötigt Hermann Modl die Zustimmungserklärung.

Beschluss:

Nach Beratung wird der Antrag von Hermann Modl betreffend die beantragte Inanspruchnahme von öffentlichem Gut (Parz. Nr. 1006, KG. Zirkitzen) einstimmig beschlossen.

10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag von Herrn Sebastian Krenn betreffend Inanspruchnahme öffentliches Gut

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 23.08.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut (Parz. Nr. 1099/1, KG. Kleinkirchheim) wie gemäß Sachverhalt beantragt beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.08.2016 hat Sebastian Krenn ein Ansuchen um Inanspruchnahme von öffentlichem Gut (Parz. Nr. 1099/1, KG Kleinkirchheim) eingebracht, weil in Obertschern die Errichtung eines neuen Wirtschaftsgebäude (anhängiges Bauverfahren) plant.

Die ursprünglich dafür vorgesehene private Zufahrt ist zwar mit einem Zufahrtsrecht (Dienstbarkeit) grundbücherlich sichergestellt, aber in Natura wurde dieser Grundstreifen angeschüttet und ist nicht benutzbar.

Daher hat er um Inanspruchnahme von öffentlichem Gut angesucht, um dieses entsprechend auf seine eigenen Kosten zu adaptieren (Schottern, Auskoffern), damit ein Befahren für LKWs und Autos möglich ist.

Im Rahmen des Bauverfahrens hat Georg Steiner zur beabsichtigten Änderung hinsichtlich Zufahrt über das öffentliche Gut (Parz. Nr. 1099/1, KG Kleinkirchheim) folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Zufahrt zum Baugrundstück über die Parzelle Nr. 1099/1, KG Kleinkirchheim (EZ 800, öffentliches) Gut muss unter mehreren Aspekten als fraglich angesehen werden:

1. Dieser Weg wurde **nie als regelmäßig genutzter Verkehrsweg eingesetzt** und ist seit Bestehen **ausschließlich als Gehweg** (Wanderweg über den sog. Krahbichl) und **Zufahrtsweg für die einfache landwirtschaftliche Nutzung** (ursprünglich ausschließlich für Pferdefuhrwerke) benutzt worden, bzw. als Zufahrt zum Parkplatz Objekt Obertscherner Weg 9
2. Durch den minimalen **Abstand von etwa 1m zur Hauswand** des Objektes Obertscherner Weg 9 sind durch den bei der Bauphase entstehenden Schwerverkehr **Schäden am Gebäude nicht absehbar zumal der Weg nie als Weg für Schwerverkehr gebaut wurde**
3. Die **Lärm- und Schmutzbelastung** während der Bauphase durch die direkte Vorbeifahrt am Gebäude wird als **unzumutbar** eingeschätzt zumal der Abstand zum Gebäude zu gering erscheint und vor allem ab der Hauskante **südlich des Hauses der Weg in keiner Weise** befestigt ist. Damit sehe ich den Immissionsschutz eindeutig verletzt.
4. Durch die **tägliche Benutzung** des Weges sehe ich eine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen durch Geräuscheinwirkungen
5. Es ist bei der Benützung durch den direkt anliegenden Parkplatz immer mit Besitzstörungen zu rechnen und es wird zu einer unüblichen Benützung und Belastung des Eigentums der WEG Obertscherner Weg 9 kommen (wie bereits im Rahmen des Neubaus Obertscherner Weg 5)
6. Die Lebensqualität und insbesondere die ruhige Lage wird massiv unter den Baumaßnahmen leiden und die Immobilie einen gravierenden Wertverlust erleiden.

Weiters möchte ich nochmals, diesmal schriftlich anmerken, dass das Baugelände eine künstlich angelegte Fläche ist, welche Ende der 70iger Jahre, im Rahmen der Neuanlage der St. Oswalder Straße, angeschüttet wurde.

Darunter befindet sich eine Nassfläche (Moos) mit mehreren Quellen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Die ursprünglich vorgesehene private – grundbücherlich sichergestellte Zufahrt ist in der Natur derzeit nicht nutzbar und müsste privatrechtlich eingeklagt werden, was bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Klärung unter Umständen mehrere Jahre dauern könnte.

Da der Antragsteller aber schon Milchlieferverträge abgeschlossen hat und zudem die Ziegen schon angekauft sind, muss der Stall vorm Wintereinbruch errichtet sein.

Im Hinblick auf die erst seit kurzer Zeit vorliegenden Einwendungen des Anrainers Steiner Georg schlägt AL Bruno Stampfer vor, in die Beschlussfassung jedenfalls mitaufzunehmen, dass die Genehmigung vorbehaltlich rechtlicher Hindernisse im Zusammenhang mit den Einwendungen erfolgen soll, um etwaige Schadenersatzansprüche an die Gemeinde/Baubehörde abzuwenden.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird der Antrag von Sebastian Krenn betreffend die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut (Parz. Nr. 1099/1, KG. Kleinkirchheim) vorbehaltlich möglicher rechtlicher Hindernisse im Zusammenhang mit den vorliegenden Einwendungen einstimmig beschlossen.

11/Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag von Helmut Brunner um Verlängerung der Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 23.08.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Verlängerung der Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung mit Herrn Helmut Brunner vom 20.07.2011 um 2,5 Jahre – das ist dann bis zum 06.04.2019 – vorbehaltlich der Vorlage einer entsprechend verlängerten Bankgarantie – beschließen

Sachverhalt:

Mit Vereinbarung vom 20.07.2011 wurde mit dem Antragsteller die Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes 204/1, KG Kleinkirchheim, abgeschlossen. Die gegenständliche Umwidmung wurde am 06.10.2011 in der Kärntner Landeszeitung kundgemacht und wäre das gegenständliche Grundstück bis zum 06.10.2016 widmungsgemäß zu verwenden.

Mit Eingabe vom 15.07.2016 hat Herr Helmut Brunner die Gemeinde ersucht, die Frist für die widmungsgemäße Verwendung um zwei Jahre zu verlängern, da die Nachfrage derzeit sehr verhalten ist.

Gemäß Pkt. 3.4. der gegenständlichen Vereinbarung, wird eine angemessene Verlängerung der Frist bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe gewährt.

Rechtsauskunft hinsichtlich Erstreckung der Frist – Mag. Jusner/01.09.2008/Zahl: 3Ro-ALLG-161/18-2008

Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist.

Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d.h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach Beratung wird die Verlängerung der Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung mit Herrn Helmut Brunner vom 20.07.2011 um 2,5 Jahre – das ist dann bis zum 06.04.2019 – vorbehaltlich der Vorlage einer entsprechend verlängerten Bankgarantie einstimmig beschlossen.

12/Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag um Beihilfe zur Sanierung der Hofzufahrt Rabensteiner

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 18.07.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle eine Förderung der Sanierung der Hofzufahrt Rabensteiner mit 10 % max. € 4.000,00 beschließen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.03.2016 hat Hans Peter Mayer (Obmann Hofzufahrt Rabensteiner) gemeinsam mit Christian Mayrbrugger und Erwin Walder um Beihilfe zur Sanierung der Hofzufahrt Rabensteiner mit folgender Begründung angesucht:

Auf Grund der exponierten Lage und durch die Witterungsverhältnisse ist eine Sanierung der Hofzufahrt Rabensteiner im Abschnitt 1 und 2 notwendig.

Laut Schätzung des Herr Ing. Oliver Dienesch von der Abteilung 10 der Kärntner Landesregierung betragen die Kosten ca. € 40.000,00. Wir bitten daher die Gemeinde BKK um eine angemessene Kostenbeteiligung. Das Ansuchen ergeht auch an die Stadtgemeinde Radenthein. Für eine rasche Bearbeitung wären wir sehr dankbar.

Gemäß GV vom 12.05.2016 wurde mit der Gemeinde Radenthein Kontakt aufgenommen. Diese hat lt. Obmann Staber Ferdinand im Ausschuss einen Beitrag von 10 % beschlossen – in Radenthein gibt es eine Förderobergrenze mit 15 %.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Die Hofzufahrt befindet sich zu 2/3 auf Gemeindegebiet von Bad Kleinkirchheim und zu 1/3 im Gemeindegebiet Radenthein.

GR Erwin Walder erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und verlässt von 19.53 bis 19.55 Uhr die Sitzung.

Beschluss:

Nach Beratung wird die Förderung der Sanierung der Hofzufahrt Rabensteiner mit 10 % max. € 4.000,00 einstimmig beschlossen.

13/Beratung und Beschlussfassung betreffend Durchführung der Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 14.06.2016, GZ: 3383-1/15Z und GZ: 3383-1/15K gemäß § 15 LTG

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 23.08.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Durchführung der Vermessungsurkunden von DI Humitsch, vom 14.06.2016, GZ: 3383-1/15Z und GZ: 3383-1/15K gemäß § 15 LTG beschließen

Sachverhalt:

Im Zuge der Umsetzung des Projektes „Leitungserneuerung“ WVA im Bereich der Enzianstraße wurde festgestellt, dass der Natur- und Nutzungsstand nicht mit dem Kataster übereinstimmt.

Dementsprechend wurde Zivilgeometer DI Humitsch beauftragt, eine diesbezügliche Berichtigung des Katasters mit dem Natur-/Nutzungsstand in die Wege zu leiten und liegt ein Teilungsentwurf vom 16.09.2015, Zahl: 3383-1/15 vor.

Die diesbezügliche Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 15. Oktober 2015 bis 12. November 2015 und sind bis dato keinerlei Stellungnahmen eingelangt.

Mit Eingabe vom 20.06.2016 hat DI Humitsch die Vermessungsurkunden vom 14.06.2016, Zahl: 3383-1/15Z und 3383-1/15K inkl. der Bescheide des Vermessungsamtes zur Durchführung gemäß § 15 LTG vorgelegt.

Hinderungsgründe für eine solche Durchführung sind ha. nicht bekannt, da

- die Ab- und Zuschreibungen für die Herstellung, Erweiterung und Auflassung der öffentlichen Weganlage Enzianstraße, Parz. Nr. 978/3, KG Zirkitzen, erforderlich sind und die baulichen Maßnahmen bereits abgeschlossen sind;
- die neuen Grenzen im Rahmen einer Grenzverhandlung am 01.09.2015 in der Natur festgelegt worden sind;
- die vorgesehenen Eigentumsübertragungen auf Grund der Vereinbarungen zwischen Gemeinde Bad Kleinkirchheim und den restlichen betroffenen Grundeigentümern erfolgten und keine Rechtsmittelverfahren anhängig sind;
- bestätigt wird, dass öffentliches Gut dem Gemeingebrauch gewidmet wird bzw. öffentliches Gut aus dem Gemeingebrauch entlassen wird;
- auf die Herstellung des Einvernehmens mit den Dienstbarkeits- und Buchberechtigten verzichtet werden konnte, da keine Dienstbarkeits- und Buchberechtigten festgestellt werden konnten;
- der Antragsteller erklärt, dass mit den Eigentümern das Einvernehmen über die lastenfreie Zu- und Abschreibung der Trennstücke gemäß den Bestimmungen des § 15 ff. Lieg-TeilG hergestellt wurde und wir somit mit allen Rechtsfolgen für die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Angaben (§ 20 LiegTeilG) haften;

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Die Wasserleitungserneuerung und die Asphaltierung sind längst abgeschlossen, jedoch wurden von zwei Anrainern die Vermessungsurkunden erst jetzt unterschreiben worden.

Beschluss:

Nach Beratung wird die Durchführung der Vermessungsurkunden von DI Humitsch, vom 14.06.2016, GZ: 3383-1/15Z und GZ: 3383-1/15K gemäß § 15 LTG einstimmig beschlossen.

14/Beratung und Beschlussfassung betreffend Auftragsvergabe Fa. Netcompany hinsichtlich Erstellung eines Glasfaser-Masterplans für Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 18.07.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe „Erstellung eines Breitband-Masterplans“ an die Fa. Netcompany Internet-Provider GmbH mit einem Betrag von € 8.900,00 exkl. MwSt. beschließen

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 27.07.2016 hat die Fa. Netcompany Internet-Provider GmbH. ein Angebot betreffend Erstellung eines Breitband–Masterplans gelegt:

Durch das dzt. Förderprogramm des Landes Kärnten werden Breitband-Masterpläne bis 75% gefördert. In diesem Fall wären die Kosten, die von der Gemeinde zu tragen sind - € 2.225,00 exkl. MwSt.

Angebotspreis exkl. MwSt. zahlbar nach finaler Präsentation des Masterplans und Rechnungslegung binnen 7 Tagen netto Kasse.

Bei einer Auftragserteilung wird diesen Auftrag unser Tochterunternehmen die GNK GmbH – die Glasfaser Netz Kärnten – abwickeln.

Ziel des Breitband-Masterplans ist es, der Gemeinde eine entsprechende Plangrundlage zu liefern, um zukünftige Baumaßnahmen der Gemeinde, aber auch von anderen Unternehmen, dazu zu nutzen das FTTB / FTTH Netz (Glasfasernetz / Leerrohrnetz) koordiniert und zielgerichtet auf- bzw. auszubauen.

Durch dieses koordinierte Vorgehen können Tiefbaumaßnahmen effizient genutzt werden – das FTTB / FTTH Netz kann kostengünstig eingebracht werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Mit A1 wurden schon Gespräche geführt, A1 ist aber derzeit nur daran interessiert, einen Leitungsstrang zu dem geplanten neuen Handymasten in Obertschern zu verlegen. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat kann beim Land Kärnten um Breitbandförderung angesucht werden.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird die Auftragsvergabe „Erstellung eines Breitband-Masterplans“ an die Fa. Netcompany Internet-Provider GmbH mit einem Betrag von € 8.900,00 exkl. MwSt. einstimmig beschlossen.

15/Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag von Fam. Jutta und Thomas Steiner um Abtretung von Flächen

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 18.07.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 17 m² aus der Parz. Nr. .269, KG Kleinkirchheim, an die Parz. Nr. 882/2, KG Kleinkirchheim (Eigentümer Jutta und Thomas Steiner) zum m²-Preis von € 100,00 und die Durchführung der Vermessungsurkunde

von DI Humitsch vom 21.04.2016, Zahl: GZ 3555/16 gemäß § 13 LTG, inkl. Übertragung der Dienstbarkeit der KELAG (20kV-Kabel Trafostation Schilift – Trafostation Prägant), beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.02.2016 hat Fam. Steiner Folgendes mitgeteilt:

Zwischen den Grundstücken .269 und 882/2 (beide KG Kleinkirchheim) gibt es einen "Graben" auf Höhe der Parkplätze Gemeinde und Steiner.

Wir würden gerne dieses kleine Grünstück von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim erwerben. Begründung: Wir könnten dann das Niveau angleichen, das Gelände entfernen und somit das Ausparken unseren Gästen erleichtern. Dies würde auch die Situation bezüglich Befahren des Grundstückes Hofer-Prägant beim Ausparken der Gäste wesentlich verbessern.

Dazu liegt die Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 21.04.2016, GZ: 3555/16, vor und sieht die Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 17 m² aus der Parz. Nr. .269, KG Kleinkirchheim, an die Parz. Nr. 882/2, KG Kleinkirchheim, vor, welche im Eigentum von Fam. Jutta und Thomas Steiner steht.

Die Flächenwidmung im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim weist betreffend des gegenständlichen Trennstückes 1 Bauland-Geschäftsgebiet aus.

Die Übertragung und Durchführung erfolgt gemäß § 13 LTG (Abschreibung geringwertiger Trennstücke) zum m²-Preis von € 100,00/m².

Für die auf dem Grundstück haftende Dienstbarkeit der KELAG ist eine Freilassungserklärung erforderlich.

Mit Schreiben vom 05.07.2016 hat die KELAG dazu Folgendes mitgeteilt:

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 29.6.2016 müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass das **Trennstück 1** mit 17 m² aus dem Grundstück .269 KG 73204 Kleinkirchheim von unserer Dienstbarkeit

C-LNR 1 a 1081/1972
DIENSTBARKEIT 20 kV-Kabel
Trafostation Schilift - Trafostation Prägant
über Gst .269 für
Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(En-307/2/71)

berührt wird und daher der lastenfreien Abschreibung dieses Trennstückes nicht zugestimmt werden kann. Die Dienstbarkeit muss mitübertragen werden.

Herr Steiner hat mitgeteilt, dass er mit der Übertragung einverstanden ist.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Dieser Tagesordnungspunkt wurde schon in der Gemeinderatssitzung vom 24.6.2016 beschlossen. Wegen der Mitübertragung der Dienstbarkeit der KELAG muss eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung erfolgen.

Beschluss:

Nach Beratung wird die Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 17 m² aus der Parz. Nr. .269, KG Kleinkirchheim, an die Parz. Nr. 882/2, KG Kleinkirchheim (Eigentümer Jutta und Thomas Steiner) zum m²-Preis von € 100,00 und die Durchführung der Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 21.04.2016, Zahl: GZ 3555/16 gemäß § 13 LTG, inkl. Übertragung der Dienstbarkeit der KELAG (20kV-Kabel Trafostation Schilift – Trafostation Prägant), einstimmig beschlossen.

16/Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag von Mag. Gerhard Ortner um Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 23.08.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Übernahme des Trennstückes 1 im Ausmaß von 36 m² aus der Parz. Nr. 863/3, KG Kleinkirchheim, ins öffentliche Gut der Parz. Nr. 863/12, KG Kleinkirchheim gemäß Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 01.08.2016, Zahl: GZ: 3556/16, und für dieses Trennstück 1 die Widmung für den Gemeingebrauch und die Erklärung als Bestandteil der öffentlichen Straße Krokusweg, beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 23.05.2016 hat Mag. Gerhard Ortner um Übernahme von Flächen im Ausmaß von 36 m² aus der Parz. Nr. 863/3, KG Kleinkirchheim, ins öffentliche Gut 863/12, KG Kleinkirchheim (Zufahrt Mauerwirt) Plan angesucht.

Die diesbezügliche Kundmachung erfolgte am 29.06.2016 mit einer Kundmachungsfrist vom 30.06. – 14.07.2016 und sind keinerlei Stellungnahmen eingelangt.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail. Dieser Tagesordnungspunkt wurde schon in der Gemeinderatssitzung vom 24.6.2016 beschlossen. Das Grundbuch hat aber die Übernahme nach § 15 LTG verweigert. In die Grundstücksteilungsgenehmigung wird nun die Auflage aufgenommen, dass der Teilungswerber das Trennstück 1 in das öffentliche zu übertragen hat.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird die Übernahme des Trennstückes 1 im Ausmaß von 36 m² aus der Parz. Nr. 863/3, KG Kleinkirchheim, ins öffentliche Gut der Parz. Nr. 863/12, KG Kleinkirchheim gemäß Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 01.08.2016, Zahl: GZ:

3556/16, und für dieses Trennstück 1 die Widmung für den Gemeingebrauch und die Erklärung als Bestandteil der öffentlichen Straße Krokusweg, einstimmig beschlossen.